Gemeinde Reißeck

A-9815 Kolbnitz, Unterkolbnitz 50

Tel. 04783/2050 Fax: 04783/2060 reisseck@ktn.gde.at www.reisseck.at

Auskünfte: Othmar Wabnig
Tel.: 04783/205080
Fax: 04783/2160
E-Mail: reisseck@ktn.gde.at

Reißeck, am 25.08.2023

Aktenzahl: A-2023-1169-00064 / 1

Betreff: **Straßenbenützung durch Grabungsarbeiten in der Gemeinde Reißeck**
Vorübergehende Verkehrsbeschränkung oder Straßenperre

VERORDNUNG

Auf Grund der §§ 43 Abs. 1 lit. a) und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., werden anlässlich der Grabungsarbeiten infolge des Projektes „Errichtung der 110kV-Energieableitung für die Effizienzsteigerungsanlage Reißeck II+“ im Gemeindegebiet (davon nicht umfasst sind Landesstraßen) vorübergehend nachstehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Für die Grabungsarbeiten infolge des Projektes „Errichtung der 110kV-Energieableitung für die Effizienzsteigerungsanlage Reißeck II+“ auf dem Grundstück 733/1, KG 73304 Kolbnitz, 1933, 1873/1 und 1907 KG 73313 Zandlach werden infolge Durchführung von Bauarbeiten im Zeitraum vom 28.08.2023 bis 22.12.2023 folgende Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote- und verbote erlassen:

In beiden Fahrtrichtungen (Beginn und Ende) sind während der Bauarbeiten (gefährdeter Bereich) das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 9 StVO (**Baustelle**) und das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 10 a StVO (**Geschwindigkeitsbeschränkung, Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h**) — gem. RVS 5.41 und 5.44 im Bereich der Baustelle aufzustellen.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist die Asphaltschicht mit einem Übergriff von mind. 25 cm über den Künettenrand herzustellen. Verbleiben dadurch weniger als 50 cm Restasphaltbreite zum Asphaltrand oder zu vorhandenen Asphaltschnitten, so ist auch dieser Bereich zu erneuern. Die Asphaltanschlüsse zum bestehenden Asphalt sind mittels Asphaltfugenband abzudichten.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg.cit. geahndet.

Der Bürgermeister:

Ing. Stefan Schupfer

Ergeht nachrichtlich an:

1. Felbermayr Bau GmbH & Co KG, 9800 Spittal/Drau
2. Polizeiinspektion 9821 Obervellach per Mail, PI-K-Obervellach@polizei.gv.at
3. Gemeinde Reißeck / Bauakt

Gemeinde Reißeck AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Gemeinde Reißeck
	Datum/Zeit-UTC	2023-08-25T11:48:44+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	926662855
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	